



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

BG Nr. 20

EWG - BAUARTGENEHMIGUNG (EWG-BG)

gemäß der Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und über Glühlampen für diese Scheinwerfer (76/762/EWG geändert durch 87/354/EWG)

Benachrichtigung über die Erteilung, die Versagung, den Entzug oder die Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung oder die Versagung, den Entzug der Erweiterung einer EWG-Bauartgenehmigung für einen Nebelscheinwerfertyp

Nummer der EWG-Bauartgenehmigung: 20

Nummer der Erweiterung:

1. Nebelscheinwerfer für weißes Licht
2. Nebelscheinwerfer mit einer Glühlampe, Typ: H3
3. Nennspannung (wenn es sich um einen Monoblock-Scheinwerfer handelt)
Volt: entfällt
4. Fabrik- oder Handelsmarke:



5. Name und Anschrift des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers:
entfällt
7. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am:
04.11.1992
8. Mit den Prüfungen für die EWG-Bauartgenehmigung beauftragter technischer Dienst:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

BG Nr. 20

- 2 -

9. Datum des Gutachtens des technischen Dienstes:
19.11.1992
10. Nummer des Gutachtens des technischen Dienstes:
SWN 013
11. Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung:
gelb/weiß: entfällt
12. Datum der Erteilung/xxx xxxxxxxxxx/xxx xxxxxxxx der
EWG-Bauartgenehmigung:
10. Dezember 1992
13. Datum der Erteilung/xxx xxxxxxxxxx/xxx xxxxxxxx der
Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung:
entfällt
14. Gemeinsame EWG-Bauartgenehmigung, erteilt gemäß
Anhang II - 3.3 für eine Beleuchtungs- und Licht-
signaleinrichtung, die mehrere Leuchten enthält,
insbesondere:
entfällt
15. Datum der Versagung/des Entzugs der gemeinsamen
EWG-Bauartgenehmigung:
entfällt
16. Ort: D-2390 Flensburg
17. Datum: 10. Dezember 1992
18. Unterschrift: Im Auftrag
Mayer



Beglaubigt:

Meyer
Verwaltungsangestellte

19. Die beigegefügte Zeichnung vom 09.11.1992* zeigt den Scheinwerfer von vorn mit der Riffelung auf der Abschlusscheibe und im Querschnitt.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigegefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.
20. Bemerkungen:
entfällt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

BG Nr. 20

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und über Glühlampen für diese Scheinwerfer (76/762/EWG geändert durch 87/354/EWG) angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1NL.816, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

B e1 20

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Richtlinie entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jeder Scheinwerfer muß deutlich lesbar und dauerhaft mit
der Fabrik- oder Handelsmarke und
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn der Nebelscheinwerfer am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.



- 4 -

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Scheinwerfer sind für den links- und rechtsseitigen Einbau genehmigt.

Die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1NL.816, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

BG Nr. 20

- 5 -

mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,

mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.

Die Scheinwerfer besitzen keine vollständige Einstelleinrichtung. Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Aufnahme für die Einstelleinrichtung aufweist.

Die Scheinwerfer, Typ 1NL.816, Genehmigungsnummer 20, sind baugleich mit den Scheinwerfern, Typ 1NL.816, Genehmigungsnummer 0220.

Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Genehmigung widerrufen werden sollte.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:


Verwaltungsangestellte



Anlagen:

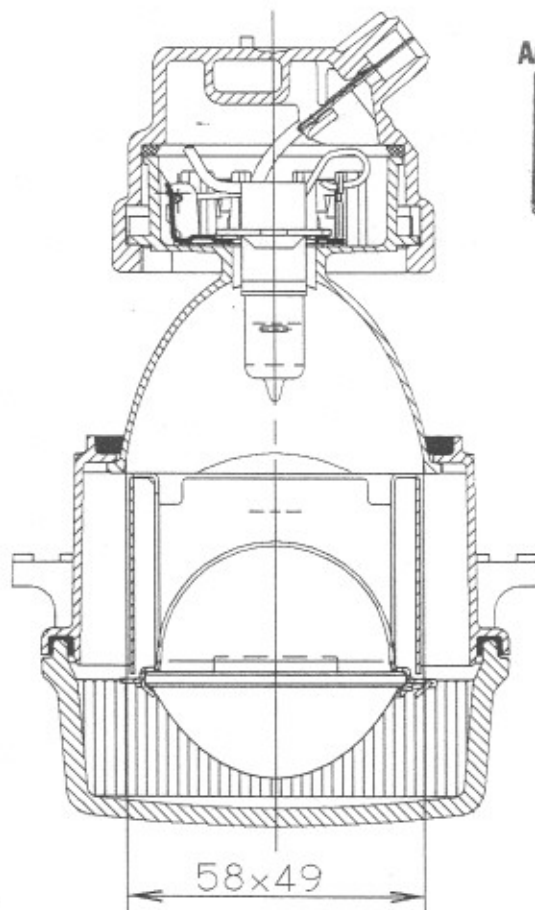
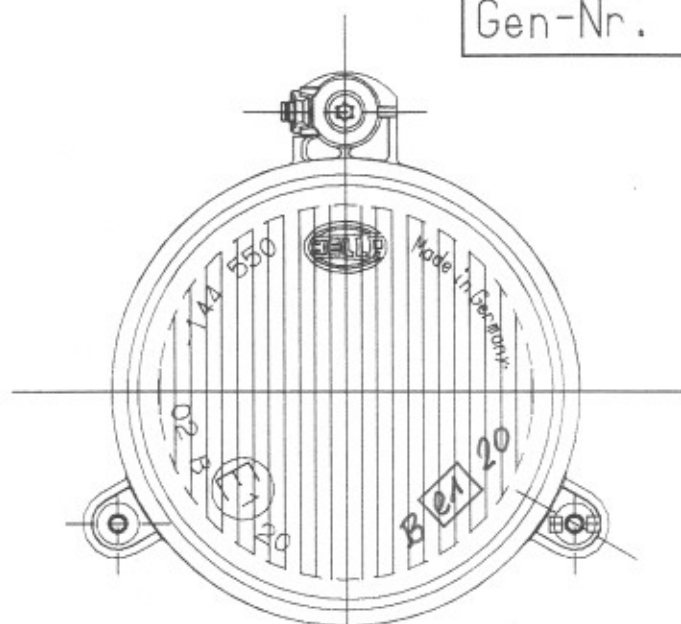
- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 19.11.1992
- 1 Skizze vom 09.11.1992



KFZ-Scheinwerfer
Nebelscheinwerfer

Typ
1NL.816

Gen-Nr. 20



Anlage zum Gutachten vom: 19. NOV. 1992

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. J. J. J.

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	
Begrenzungsleuchte	
Zusatz-Nebelscheinw.	H3/12V
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP:02.07.1364	09.11.92/FRIT

Hella KG Hueck & Co Lippstadt



Lichttechnisches Institut

Anlage zum Gutachten Nr. SWN 013

Farbe des austretenden Lichtes: weiß

in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie H3

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02 und der Richtlinie des Rates Nr. 76/762/EWG vom 27. Juli 1976

Meßpunkte ¹⁾	Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
	bei Muster		II		
	I				
HV	0,33		0,31		mindestens 0,15 lx höchstens 1,0 lx
Minimum Linie h ₁ - h ₂	0,26		0,26		mindestens 0,15 lx
Minimum Zone A	0,19		0,18		mindestens 0,15 lx
Maximum Zone A	0,36		0,31		höchstens 1,0 lx
Maximum Zone B	0,36		0,29		
Maximum Zone C	0,19		0,16		höchstens 0,5 lx
Zone D ²⁾ Maximum in V-V	7,0		7,2		mindestens 1,5 lx
Zone D ²⁾ Maximum bei 450 cm links/rechts	5,1	3,7	4,8	4,0	
Zone E ²⁾ Maximum bei 1000 cm links/rechts	1,1	0,9	1,1	0,9	mindestens 0,5 lx

1) Vergleiche Regelung Nr. 19 und Richtlinie des Rates Nr. 76/762/EWG

2) die vorgeschriebene Mindestbeleuchtungsstärke wird an wenigstens einer Stelle in jedem Vertikalschnitt erreicht bzw. überschritten.

Für die Richtigkeit

*F. Feßler*Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an FahrzeugenDer Prüfstellenleiter
G. Z.

Dr. Pollack